

**Stadt Koblenz****Auswertung der im Rahmen des Verfahrensschritts der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen****Bebauungsplan Nr. 78 – Industriegebiet Wallersheim-Kesselheim – IV. Bauabschnitt****6. Änderung und Erweiterung****1. Biewer Logistik GmbH, Hans-Böckler-Straße 3, Schreiben vom 25. Juli 2011****a) Inhalt der Stellungnahme**

aufgrund der Information durch die Industrie- und Handelskammer möchte das Unternehmen gerne seine Sichtweise zu den geplanten Änderungen und Modifikationen mitteilen.

Auf dem Betriebsgelände dürften laut Bau- und Nutzungsgenehmigungen über 24 Stunden neben normalen Verkehren auch Verladevorgänge stattfinden. Beispielhaft werden das Be- und Entladen sowie das Aufziehen von Containern genannt. Von 22 bis 6 Uhr müssten dabei jedoch besondere schalltechnische Immissionsvorschriften beachtet werden.

Der Erhalt der Nutzungsgenehmigung sei in Zukunft für die Biewer Logistik GmbH von entscheidender Bedeutung. Als größter und wichtigster Mieter sowie Nutzer gewerblicher Flächen der Biewer Immobilien GbR seien die Nutzungsgenehmigungen eine wesentliche Grundlage der unternehmerischen Aktivitäten. Ohne diese entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten sei ein Gelände dieser Größenordnung nicht brauchbar und aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet.

Die Biewer Logistik GmbH und Biewer Immobilien GbR geben an, über die anstehenden Änderungen der Nutzungsbedingungen verwundert zu sein. Angesichts der vielen freiliegenden, teilweise von Wildwuchs befallenen Arealen in einem Industrie- und Gewerbegebiet seien die Unternehmer erstaunt über die Planung weiterer Nutzungseinschränkungen. Hiermit könne dieses Industrie- und Gewerbegebiet nicht nur bestehende Investoren und Unternehmen verlieren, sondern insbesondere neue Investoren aufgrund der resultierenden Wettbewerbsverluste abschrecken.

Leer stehende Objekte und ungenutzte Gewerbegrundstücke im Gebiet belegten dies exemplarisch und hätten darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende negative Ausstrahlung für bestehende Unternehmen sowie potenzielle Investoren. Der derzeitige Leerstand an Gewerbeimmobilien in Koblenz sei bereits sehr hoch und bedenklich.

Seit seinem Umzug im Jahre 2009 von Kaisersesch nach Koblenz habe das Unternehmen mehrere Arbeitsplätze schaffen können. Dieser Ausbau der Beschäftigtenzahl könne in Zukunft nur dann forciert werden, sofern die bereits getätigten sowie geplanten Investitionen wirtschaftlich zu rechtfertigen seien. Hierfür bildeten die bestehenden Nutzungsbestimmungen die wesentliche Grundlage. Diese Bestimmungen sicherten nicht nur die derzeitige Geschäftstätigkeit, sondern seien auch das unumstrittene Fundament für den von dem Unternehmen angestrebten Ausbau in vielen Bereichen, wie z.B. einer Erweiterung der Betriebsgebäude. Die bereits investierten mehreren Millionen Euro rechneten sich langfristig nur mit dem Ausbau des Standortes und baulichen Erweiterungen der Hallenkapazitäten. Nur im Rahmen der bisherigen Bestimmungen könne der Betrieb als Investor und Unternehmen die Arbeitsplätze in dem bisherigen Volumen halten und vor allem neue Arbeitsplätze für den Wirtschaftsstandort Koblenz schaffen.

Das Unternehmen führt weiter aus, dass Umwelt- und Naturschutz förderungswürdige Vorhaben seien. Andererseits gehörten Industrie- und Gewerbebetriebe zu den typischen Charakteristiken von Ballungszentren wie dem Koblenzer Raum. Die Betriebe sicherten durch ihre Tätigkeit den Menschen Arbeit und ein gewisses Maß an Lebensqualität. Nicht zu vergessen seien die fiskalischen Einnahmen, die Länder und Kommunen durch die ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe generieren.

Nach Einschätzung des Unternehmens seien die Wettbewerbsnachteile der regionalen und nationalen Wirtschaftsstandorte schon zu ausgeprägt, als dass eine weitere Verschärfung in Form einer Änderung der Nutzungsbestimmungen für Industrie- und Gewerbeflächen, für die Betriebe und Unternehmen zu verkräften sei. Vielmehr solle es das unumstrittene Ziel von Politik und Wirtschaft sein, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung Wettbewerbsvorteile zu schaffen.

Die besondere Herausforderung, die es dabei parallel zu bewältigen gelte, sei das Schaffen von Lebensräumen, die entweder durch Lärmschutzwälle von den Industrie- und Gewerbeflächen getrennt seien oder sich in einem entsprechenden Abstand von Industrie- und Gewerbeflächen befänden. Jedem Bürger, der in einem Ballungszentrum wie Koblenz wohne und die Vorteile genieße müsse jedoch klar sein, dass in diesen Ballungsräumen andere Lärmpegel und Lebensumstände herrschten als in ländlichen Regionen. Auf den Vorteil der Region Koblenz –die Vielfalt naheliegender Erholungsgebiete (Eifel, Westerwald, Hunsrück, Rhein, Mosel) wird hingewiesen. Diese Vielfalt besitze kaum ein anderer Standort in Deutschland und dies gebe der Stadt Koblenz die Möglichkeit, Industrie- und Gewerbegebiete zu fördern, ohne dabei die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu schmälern.

Insoweit wünsche sich das Unternehmen, dass die Stadt Koblenz bei ihrer Bauleitplanung für das Industriegebiet Wallersheim / Kesselheim eine Einschränkung der dort ansässigen Unternehmen ausschließt und die bestehende Attraktivität des Standortes dementsprechend fördert und weiteren Spielraum für eine zukünftige Weiterentwicklung bietet.

Nur mit einer breit aufgestellten Basis mittelständischer Unternehmen könne ein Region am ‚teuren‘ Standort Deutschland konkurrenzfähig bleiben. Die kommenden Bauleitplanungen sollten daher zwingend einen diversifizierten und vielfältigen Mittelstand fördern. Nur so könne Koblenz sein enormes Potenzial abrufen und sich als regionaler Wirtschaftsstandort etablieren und weiteres Wachstum sichern.

#### b) Stellungnahme der Verwaltung

Das Unternehmen liegt in der Hans-Böckler-Straße 3 und somit im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78.

Die Planung als solche wird bestehende bestandskräftige Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nicht beschneiden. Ziel der Stadt Koblenz ist vielmehr die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Standortes Gewerbe- und Industriegebiet Wallersheim-Kesselheim. Die Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen ist hingegen nicht Aufgabe der Bauleitplanung, diese zeichnet sich insbesondere durch eine Wettbewerbsneutralität aus.

Die vorgesehenen Festsetzungen können nicht in den Schutz des genehmigten Bestandes eingreifen. Insofern ist das Rechtsinstitut des Bestandsschutzes in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Der passive Bestandsschutz beruht auf dem Recht des Betreibers der Anlage, die rechtmäßig errichtete Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Genehmigung zu nutzen und zwar auch dann noch, wenn durch später erlassene öffentlich-rechtliche (beispielsweise baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche) Vorschriften das Vorhaben in der genehmigten Form nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Während dieser passive Bestandsschutz im Baurecht äußerst weitreichend ist, ist er im Immissionsschutzrecht von schwächerer Bedeutung. Denn es gibt keinen Grundsatz, dass dem Anlagenbetreiber eingeräumte Rechtspositionen trotz

Rechtsänderungen zu belassen sind und nur gegen Entschädigung entzogen werden dürfen (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 – 7 C 14/08 = NVwZ 2009, 1441; bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771). Zwar gewährt die gemäß § 4 BImSchG erteilte unanfechtbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Betreiber einen Bestandsschutz gegen Beseitigungsverlangen aufgrund nachträglicher Rechtsänderungen. Allerdings ist dieser Bestandsschutz nicht schrankenlos, der Anlagenbetreiber hat keine Garantie dafür, dass er die Anlage immer so betreiben kann, wie sie genehmigt wurde. Ursache dafür ist, dass sich das Immissionsschutzrecht durch eine Dynamik ausweist, die in den Grundpflichten nach § 5 BImSchG statuiert ist. Diese Grundpflichten ergeben sich im Übrigen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Vorhaben aus § 22 BImSchG. Ihr Ziel liegt gerade darin, den Anlagenbetreiber nicht auf die Pflichten zu beschränken, die er im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung/Betriebsaufnahme hatte. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält mithin von Anfang an Anpassungspflichten des Betreibers. Die Mittel zu ihrer Konkretisierung und Durchsetzung sind Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Allein die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage befindet, führt für sich gesehen zu keiner Beschränkung des Nutzungsumfangs. Im Übrigen wird der Bestandsschutz für die bauliche Anlage als solche durch die aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gewährt.

Sie können lediglich Maßstäbe für weitere Entwicklungen ansässiger und anzusiedelnder Betriebe treffen. Dabei steht im Focus, die Erweiterung und Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben dahingehend zu steuern, dass für die umgebende Bebauung und Nutzung die Erhaltung und Verbesserung der Immissionssituation erreicht wird. Durch die dazu erforderlichen beschränken- den Festsetzungen zu den nicht mehr zulässigen Stoffen und zum Entwurf vorgesehenen Festset- zungen zur Beschränkung der Geräuschemissionen durch eine Kontingentierung/ Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel können zudem insbesondere Betriebe angesprochen wer- den, die diese besonderen Standortvoraussetzungen suchen. Ebenso kann das Interesse der Be- triebe für eine Weiterentwicklung am Standort geweckt werden, die auch von den genannten Rahmenbedingungen –insbesondere der Reduzierung der Luftschadstoffe- abhängig sind. Somit steht die Sicherung und Aufwertung des Standortes bei der Planung im Vordergrund. Siehe hierzu auch ausführlich die Darlegungen zu dem geplanten Gesamtkonzept in der Begründung, Punkt 2.2 – Übergeordnete Zielsetzung und Entwicklung des Plangebietes.

Das gewählte Gesamtkonzept und die damit verbundenen Festsetzungen werden insbesondere für die Geräuschkontingentierung voraussichtlich keine Einschränkungen gegenüber der Beurtei- lungen und Definition von Auflagen im Einzelgenehmigungsverfahren haben.

### c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

**2. ADAC Fahrsicherheitstraining Koblenz, Hans-Böckler-Straße 7, Schreiben vom 16. Juli 2011**

## a) Inhalt der Stellungnahme

Das Unternehmen teilt mit, dass es von der Industrie- und Handelskammer darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 78 die Fahrsicherheitsanlage an der Hans-Böckler-Straße betrifft.

Inwieweit sich daraus Einschränkungen für den Betrieb der Fahrsicherheitsanlage ergäben, ließe sich nicht unmittelbar ersehen.

Für den Fall, dass sich Einschränkungen für den Betrieb der ADAC Fahrsicherheitsanlage ergäben, meldet der ADAC Bedenken an.

## b) Stellungnahme der Verwaltung

Der ADAC beschreibt nicht, mit welchen Einschränkungen gerechnet wird. Im Rahmen des Bestandsschutzes wird die genehmigte Anlage durch die geplanten Festsetzungen nicht eingeschränkt.

Insofern ist das Rechtsinstitut des Bestandsschutzes in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Der passive Bestandsschutz beruht auf dem Recht des Betreibers der Anlage, die rechtmäßig errichtete Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Genehmigung zu nutzen und zwar auch dann noch, wenn durch später erlassene öffentlich-rechtliche (beispielsweise baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche) Vorschriften das Vorhaben in der genehmigten Form nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Während dieser passive Bestandsschutz im Baurecht äußerst weitreichend ist, ist er im Immissionsschutzrecht von schwächerer Bedeutung. Denn es gibt keinen Grundsatz, dass dem Anlagenbetreiber eingeräumte Rechtspositionen trotz Rechtsänderungen zu belassen sind und nur gegen Entschädigung entzogen werden dürfen (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 – 7 C 14/08 = NVwZ 2009, 1441; bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771). Zwar gewährt die gemäß § 4 BImSchG erteilte unanfechtbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Betreiber einen Bestandsschutz gegen Beseitigungsverlangen aufgrund nachträglicher Rechtsänderungen. Allerdings ist dieser Bestandsschutz nicht schrankenlos, der Anlagenbetreiber hat keine Garantie dafür, dass er die Anlage immer so betreiben kann, wie sie genehmigt wurde. Ursache dafür ist, dass sich das Immissionsschutzrecht durch eine Dynamik ausweist, die in den Grundpflichten nach § 5 BImSchG statuiert ist. Diese Grundpflichten ergeben sich im Übrigen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Vorhaben aus § 22 BImSchG. Ihr Ziel liegt gerade darin, den Anlagenbetreiber nicht auf die Pflichten zu beschränken, die er im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung/Betriebsaufnahme hatte. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält mithin von Anfang an Anpassungspflichten des Betreibers. Die Mittel zu ihrer Konkretisierung und Durchsetzung sind Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Allein die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage befindet, führt für sich gesehen zu keiner Beschränkung des Nutzungsumfangs. Im Übrigen wird der Bestandsschutz für die bauliche Anlage als solche durch die aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gewährt.

## c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

**Stellungnahmen von Betrieben, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 liegen.****3. Contargo Koblenz GmbH, Carl-Spaeter-Straße 87, Schreiben vom 26. Juli 2011**

## a) Inhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass das Unternehmen seit 1987 im Rheinhafen Koblenz ansässig sei und dort den Containerterminal betreibt. Aus den Plänen könne entnommen werden, dass die Hafensfläche selbst von der Änderung nicht betroffen sei. Schallimmissionen könnten jedoch eine Rolle spielen, da diese grenzüberschreitend seien. Das Unternehmen möchte deutlich machen, dass die bestehenden Genehmigungen für den Containerumschlagbetrieb in keinsten Weise beeinträchtigt werden dürfen. Weder hinsichtlich der Umschlagtage und -zeiten noch der Art der umzuschlagenden Güter in den Containern (Gefahrgut). Im Containerumschlaggeschäft sei ein 24 Stunden-Betrieb an sieben Wochentage unabdingbar. Beeinträchtigungen des Umschlagbetriebes hätten nachteilige Auswirkung für die lokale Verladerschaft im Raum Koblenz und nachteilige Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Koblenz.

## b) Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich des Hafens und der angesprochene Containerterminal liegen im Bebauungsplan Nr. 36 und sind von dem aktuellen Beteiligungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 22, 40 und 78 nicht betroffen.

## c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**4. Rhenus Recycling GmbH, Lahnstein, Schreiben vom 25. Juli 2011**

## a) Inhalt der Stellungnahme

Das Unternehmen teilt mit, dass es seit 1984 in der Fritz-Ludwig-Str. 11 eine Glasaufbereitungsanlage betreibt.

Es wird angegeben, dass mit dieser –stets den ständig steigenden Anforderungen an die Qualität angepassten- Aufbereitungsanlage (einer der modernsten Anlagen im Bundesgebiet) je Kalenderjahr bis zu 160.000 t Glas zu einem hochwertigen Rohstoff für die Industrie aufbereitet werden. Seit Betriebsbeginn seien 2,6 Mio. t 'Altglas' zu einem ofenfertigen Granulat verarbeitet und erfolgreich vermarktet worden.

Die namhaften Glashütten im Umfeld von 350 km um Koblenz sowie die Thüringer Behälterglas in Schleusingen würden beliefert, im Bereich der Glaserfassung und Aufbereitung einschließlich der Verwaltung seien ca. 28 Mitarbeiter beschäftigt.

Um den Kunden auch in Zukunft ein hochwertiges Rohstoffprodukt liefern zu können und den wieder gestiegenen Qualitätsanforderungen zu entsprechen müsse die Anlage noch in diesem Jahr (Baubeginn Oktober 2011) mit Abscheideranlagen für Bleiglasscherben / feuerfeste Scherben, einer Scherbentrocknung und neuen Keramik- / Porzellan- / Steingut-Abscheidern nachgerüstet werden. Als Investitionssumme werden etwa € 2.500.000,00 angegeben. Der BlmSch-Antrag für den Umbau gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG sei zur Voransicht am 21.07.2011 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion eingereicht worden.

Das Unternehmen sieht in dem Bauleitplanverfahren seine wirtschaftlichen Belange für ein kontinuierliches Wachstum durch die Erweiterung der Glasaufbereitungsanlage als gefährdet an und bittet, die Interessen bei dem Planungsverfahren zu berücksichtigen.

#### b) Stellungnahme der Verwaltung

Die Firma Rhenus befindet sich in der Fritz-Ludwig-Str. 11 und liegt somit im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36. Der aktuelle Verfahrensschritt wurde jedoch ausschließlich für die Bebauungspläne Nr. 22, 40 und 78 durchgeführt, eine Betroffenheit liegt somit nicht vor.

#### c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 5. **TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafenstraße 98, Bottrop, Schreiben vom 19. Juli 2011**

#### a) Inhalt der Stellungnahme

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG beschreibt sich als ein führendes Unternehmen auf dem europäischen Markt für das Recycling von Stahlschrott und NE-Metallen mit rd. 130 Niederlassungen europaweit und über etwa 2.000 Mitarbeitern. Dabei werde ein Umsatz von über 2 Mrd. Euro bei einer jährlichen Tonnage von mehr als 7 Mio. Tonnen erwirtschaftet als Beitrag zur Rohstoffversorgung der Stahl- und Nichteisen-Metallindustrie.

Der Betrieb am Standort Koblenz liege innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 36, die übrigen von Änderungen betroffenen Bebauungspläne befänden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Die TSR sei deshalb von den Änderungen wesentlich betroffen.

Im Plangebiet betreibe das Unternehmen seit 1976 einen nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Lager- und Umschlagplatz für Eisen- und Nichteisenmetallschrotte mit maximalem Durchsatz von etwa 230.000 t/a und beschäftige 35 Mitarbeiter. In den letzten 1,5 Jahren seien ca. 2 Mio. € investiert worden, um den Betrieb in der Entwicklung weiter zu stärken, die Recyclingaktivitäten zu erweitern und die umweltschutzrechtlichen Bedingungen zu verbessern. Weitere wesentliche Investitionen seien geplant.

Sämtliche Lagerflächen seien befestigt und ein Drittel der Lagerflächen befinde sich in Hallen und habe somit einen außerordentlich hohen Standard.

Im immissionstechnischen Gutachten zu den Bebauungsplänen würde der Betrieb der TSR –neben weiteren Unternehmen- als potenzielle Quelle von luftverunreinigenden Säuren und Basen dargestellt. Darüber hinaus sei bekannt, dass von der Stadt Koblenz ein zusätzliches Lärmgutachten in Auftrag gegeben worden sei.

Das Unternehmen reagiert mit Unverständnis auf die Zuordnung des Betriebes namentlich in zwei Anlagenkategorien, was tatsächlich aber nicht zuträfe. Es würde sogar die Empfehlung daraus abgeleitet, dass auch im Bebauungsplan Nr. 36 solche Betriebe aus diesem Plangebiet ausgeschlossen werden sollten.

Darum möchte das Unternehmen darauf hinweisen, dass der Betrieb keine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sei, in der mit Böden der Kategorie größer LAGA-Zuordnungswert Z 1.1 umgegangen werde. Auch gehörten die in dem Gutachten genannten AVV-Arbeitsschlüssel nicht zu dem Input-Katalog des Betriebs. Mögliche Staub- und Lärmemissionen der Schrotte würden bereits durch die sehr umfangreiche Hallenüberdeckung der Lagerbereiche weitgehend reduziert.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass die im Gutachten genannte Umschlaganlage nicht betrieben werde, hierbei handle es sich um den Hafenumschlag. Der Betreiber der Anlagen sei die Hafengesellschaft der Stadt Koblenz.

Darüber hinaus wird unter Verweis auf die Forderungen der europäischen Recyclingstrategie sowie die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ausgeführt, dass die Schonung der natürlichen Ressourcen als zentrale Aufgabe einer nachhaltigen Wirtschafts- und Umweltpolitik für TSR im Mittelpunkt stehe. Hierzu leisteten Stahl und Nichteisenmetallrecycling einen erheblichen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. So werde bereits seit mehr als 140 Jahren beispielsweise der Stahlschrott bei der Stahlerzeugung –immer wieder ohne Qualitätsverlust– wie Roheisen eingesetzt. Zudem liege beim Wieder-Einsatz von Stahlschrott in Stahlwerken und Gießereien bereits eine hohe Ressourceneffizienz vor. Durch das Einschmelzen von 1 Tonne Stahlschrott würden –im Vergleich zum Einsatz von Primärrohstoffen- etwa 1 Tonne CO<sub>2</sub>, etwa 650 kg Kohle sowie 1,5 Tonnen Eisenerz eingespart. Beim Einsatz von Schrotten aus Nichteisenmetallen liege dieser Einsparungseffekt sogar teilweise noch wesentlich höher.

TSR trage hierzu insbesondere auch durch den Betrieb in Koblenz einen wesentlichen Teil bei. Es wird davon abgeraten, durch Einschränkungen hinsichtlich Staub- und Lärmimmission im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Änderungsverfahren negativen Einfluss auf diesen wertvollen Baustein von Klima- und Ressourcenschutz zu nehmen.

#### b) Stellungnahme der Verwaltung

Die Firma TSR Recycling GmbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 und ist damit von dem aktuellen Beteiligungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 22, 40 und 78 nicht betroffen.

#### c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme einer Privatperson zu einer Problematik außerhalb des Plangebietes.**

**6. Herr Hannes, Hintermarckstraße 33a, Koblenz, persönliche Vorsprache am 20.06.2011**

## a) Inhalt der Stellungnahme

1. Herr Hannes hat im Rahmen einer persönlichen Vorsprache auf die Thematik der Reinigungsarbeiten der in der unmittelbaren Nachbarschaft befindlichen Firma ToiToi aufmerksam gemacht. Hier erfolge durch entsprechenden Hochdruckreinigereinsatz bei Reinigungsarbeiten ein Übertragen von Wasserdämpfen auf sein Grundstück. Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Schadstoffbelastung werden geäußert (Keime / Bakterien durch Fäkal- und/oder chemische Rückstände). Auch Toilettenpapierreste seien auf sein Grundstück gelangt.

Für einen Ortstermin zur Darstellung des Sachverhalts in der Örtlichkeit stehe er zur Verfügung.

Es wird um zeitnahe Veranlassung bzw. Prüfung gebeten, inwiefern durch die Änderung des Bebauungsplanes oder anderer adäquater Zuständigkeit der Reinigungsprozess der Fa. ToiToi in eine geschlossene bauliche Anlage verlagert werden könne.

2. Sofern im Rahmen der Bauleitplanung etwaige eigentumsrechtliche Eingriffe auf seinem / seinen im Eigentum befindlichen Grundstück /en vorgesehen seien (z.B. Schallschutzmaßnahmen bzw. hiermit zusammenhängende Grundstücksteilungen) würde hiergegen frühzeitiger Einspruch erhoben.

## b) Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregungen betreffen nicht die Verfahren zu den Bebauungsplänen 22, 40 und 78. Die problematisierte Fläche liegt auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36.

Die Informationen und Anregungen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

## c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.